

## Schutz gegen Rückstau aus dem Abwassernetz

"Mehrere Keller musste die Feuerwehr auspumpen" oder ähnliche Sätze findet man immer wieder in Zeitungsberichten über Wolkenbrüche oder als Folgen heftiger Gewitterregen in Wohngebieten! Keller und tiefliegende Räume werden überflutet, auch weil manches Haus noch immer unzureichend gegen Rückstau aus dem Kanal gesichert ist.

Hierdurch entstehen dem Hauseigentümer oft sehr große Schäden. Dabei kann er sie vermeiden, wenn er sein Haus entsprechend den heutigen technischen Möglichkeiten und den geltenden Vorschriften gesichert hat. Zudem ist er nach geltendem Recht für alle Schäden haftbar, die auf dem Fehlen dieser Sicherungen beruhen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich insbesondere in der städtischen Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Vorschriften der DIN EN 752 - Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden, DIN EN 12056 - Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden sowie der DIN - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke (Teil 3 „Regeln für Betrieb und Wartung“; Teil 100 „zusätzliche Bestimmungen zur DIN EN 752 und DIN EN 12056“).

Das Kanalnetz der Stadt ist und kann nicht darauf ausgerichtet werden, dass es jeden Starkregen oder Wolkenbruch sofort ableiten kann. Die Rohre der Kanalisation würden sonst so groß und so teuer werden, dass die Bürger, die sie ja über einmalige Abwasserbeiträge und Abwassergebühren mit bezahlen müssen, unverträglich belastet würden. Deshalb muss bei solchen starken Regen eine kurzzeitige Überlastung des Entwässerungsnetzes und damit ein Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden. Dabei kann das Wasser des Kanals aus den tiefer gelegenen Ablaufstellen (Bodenabläufe, Ausgüsse, Waschmaschinenanschlüsse etc.) austreten, falls diese Ablaufstellen nicht vorschriftsmäßig gesichert sind. Auch wenn es bisher noch niemals zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, dass ein solcher, etwa infolge einer unvorhersehbaren, kurzfristigen Kanalverstopfung, für alle Zukunft ausbleibt.

Die Hauseigentümer sind daher in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tiefliegenden Ablaufstellen, vor allem im Keller, gegen Rückstau zu schützen. Alle Ablaufstellen (Wasserstand im Siffo) unterhalb der "Rückstauenebene", die in Frankenthal mit vom Kanalanschluß oberhalb nächst gelegener Schachtdeckelhöhe zuzüglich der Bordhöhe des Gehweges, festgesetzt ist, müssen gesichert sein. **Ablaufstellen oberhalb der Rückstauenebene, die im freien Gefälle entwässern können, dürfen nicht über eine Hebeanlage oder einen Rückstauverschluss entwässert werden.**

### Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

1. Alle Revisionsschächte bzw. Revisionskästen innerhalb der Keller sind mit wasserdichten Deckeln zu versehen, sofern in den Schächten die Leitung offen verlaufen.
2. Regenwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, z.B. Entwässerungsrinnen an tieferliegenden Garagenabfahrten oder dgl., muss getrennt vom häuslichen Abwasser und außerhalb des Gebäudes über eine Abwasserhebeanlage gefördert werden. Bei Anlagen, bei denen der Abwasserzufluss nicht unterbrochen werden darf, muss eine Doppelanlage vorgesehen werden.
3. Alle Abläufe für Schmutzwasser im Kellergeschoss (Bodenabläufe, Waschmaschinenabläufe, Ausgussbecken, WC's, Waschbecken, Abläufe von Sicherheitsventilen der Heizungsanlagen etc.) müssen mittels einer Abwasserhebeanlage gegen Rückstau gesichert werden. Nur in wenigen, bestimmten Ausnahmefällen sind anstelle der Hebeanlage auch Rückstauverschlüsse zulässig.

Demnach dürfen Rückstauverschlüsse verwendet werden, wenn

- die Räume von untergeordneter Nutzung sind, d.h. dass keine wesentlichen Sachwerte oder die Gesundheit der Bewohner bei Überflutung der Räume beeinträchtigt werden.
- der Benutzerkreis klein ist (z.B. Einfamilienhaus) und ihm bei Vorhandensein eines WC jederzeit ein weiteres WC in den oberen Etagen zur Verfügung steht.
- bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstelle verzichtet werden kann.

Aus den genannten Ausnahmefällen resultiert, dass Rückstauverschlüsse insbesondere immer dann unzulässig sind, wenn Abwasser von einem größeren Personenkreis über die Abläufe geleitet werden soll, z.B. bei gewerblich genutzten Waschräumen oder das Abwasser von Waschmaschinen in Mehrfamilienhäusern.

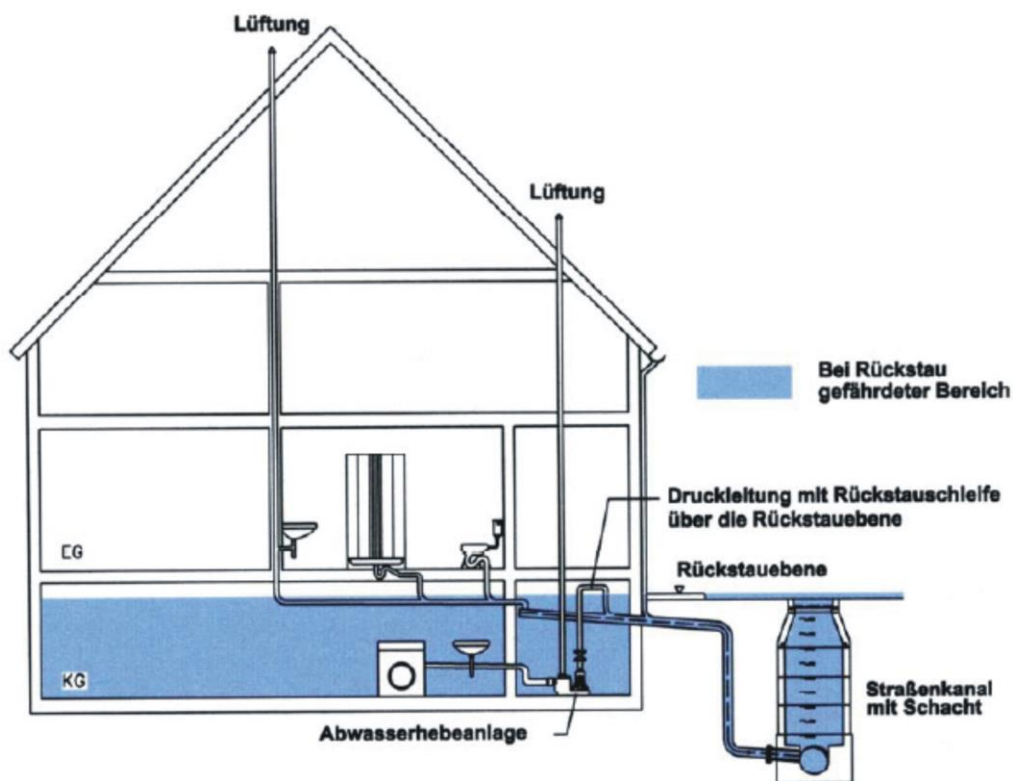
**Achtung: Rückstauverschlüsse dürfen niemals als zentrale Absicherung eines Gebäudes von oberhalb der Rückstauenebene installierten Entwässerungsgegenständen eingesetzt werden. Im Rückstaufall kann es zur Überflutung durch nicht abfließendes Abwasser kommen.**

4. Alle Anlagen (Abwasserhebeanlagen und Rückstauverschlüsse) müssen für den jeweiligen Anwendungsfall (Rückstausicherung für Fäkalien vom Typ 3 muß die Kennzeichnung „F“ ausweisen) zugelassen sein und eine entsprechende CE - Kennzeichnung haben. Sie müssen jederzeit zugänglich sein und sind nach den Regeln der Technik zu warten.

Bei Ihren wirtschaftlichen Überlegungen zur Wahl des Rückstauschutzes, sollten Sie bedenken, dass bereits ein einziger Schaden infolge eines Rückstaus meist wesentlich höher ist, als die Investition in eine Abwasserhebeanlage, die Ihnen größtmöglichen Schutz bietet. Bei Neuplanungen ist sorgfältig zu prüfen, ob Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene notwendig sind.

Bitte nehmen Sie diese Anregung in Ihrem eigenen Interesse sehr ernst. Nur bei Ihrer Beachtung ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Abwasserüberschwemmungen gewährleistet.

### Vereinfachte Darstellung einer Hausentwässerung



Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Herr Teufel	Tel.-Nr.:	06233 / 89 – 673
Herr Theuer	Tel.-Nr.:	06233 / 89 – 323
Herr Volk	Tel.-Nr.:	06233 / 89 – 675
Herr Gerth	Tel.-Nr.:	06233 / 89 – 446